

Bebauungsplan PALZEM

Teilgebiet: „Nördlicher Ortsrand“

Ungef. M. 1:1000




Zeichenerklärung

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- vorh. Straßen- u. Wegeflächen ausgebaut
- gepl. Straßen bezw. an Straßenland abzutreten
- gepl. Bordstein
- gepl. Baulinie
- gepl. Baugrenze
- vorh. Bebauung
- gepl. Bebauung bezw. überbaubare Fläche
- gepl. öffentl. Flächen
- vorh. öffentl. Flächen
- Vorgärten bezw. unbaut zu lassen
- Gartenland
- gepl. Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- nicht ausgebaut

AUSFERTIGUNG


Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

 Palzem, den 21.5.1992
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom 19.11.1968 / die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom ... bis ... ist am 21.5.1968 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbands-gemeindeverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

 Palzem, den 21.5.1992
Stadt-/Gemeindeverwaltung
Ortsbürgermeister

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO vom 28.6.1961

1. Gebäudestellung parallel der jeweiligen straßen-seitigen Baugrenze.
OKF Erdgeschoß höchstens 50 cm über OK Gehsteig.
Traufe höchstens 6,00 m hoch, straßenseitig gemessen vom natürlichen Gelände.
2. Dremmel höchstens 80 cm zulässig (nur bei 1 Vollgeschoß)
3. Ein Einstellplatz (oder Garage) je Wohneinheit innerhalb der bebaubaren Fläche nachweisen.
Grenzbebauung für Garagen allgemein zulässig.
Kellergaragen sind straßenseitig nicht zugelassen.
4. Entlang Verkehrsflächen und bis zur Baulinie massive Einfriedigungen bis höchstens 60 cm zulässig.
5. Gesamtbaugelände MD II C
GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7
6. = Anzahl der Baustellen in gleicher Flucht

- MD Dorfgebiet
- II Geschößzahl (als Höchstgrenze)
- O offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschößflächenzahl

Seal of the District Government of Trier

Bezirksregierung Trier
oberes Landesplanungsbehörden
den 25. SEP. 1968 1968

In Auftrag: *R. Widmer*

Die Übereinstimmung mit den Karten der Flurbereinigung, insbesondere mit der Zuteilungskarte wird hiermit bescheinigt.

Trier, den 9.12.1966
Kulturamt

Emmrich
Obervermessungsrat

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Palzem am 1. Febr. 1967 beschlossen.
2. Bei der Aufstellung wurden die Behörden u. Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
3. Die ergänzenden Angaben u. verbindlichen Festlegungen nach § 9 Abs. 2 BBauG und § 2 der 4. LVO sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 17. Febr. 1967 bis 20. September 1967 öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung waren am 10. Febr. 1967 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung von der Gemeinde am 24. April 1968 als Satzung beschlossen.

Palzem, den 10. Juni 1968
W. Meyer
Bürgermeister

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BBauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt

Saarburg, den 19. 11. 1968
Landratsamt
Behr
Regierungsrat

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 23. 12. 1968 mit Begründung öffentlich ausgelegt. Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. 12. 1968 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan erlangte somit am 18. 12. 1968 Rechtsverbindlichkeit.

Palzem, den 24. 12. 1968

 Palzem
Bürgermeister

BAU ABTEILUNG
des Landratsamtes Saarburg
Abteilungsleiter

Oberbaurat
Referent für
Ortsplanung
Sachbearbeiter
Saarburg, den 12. 12. 1968